

# MITTEILUNGSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: M 18/0431</b>
<b>3211- Sachgebiet Verkehrsaufsicht-</b>			<b>Datum: 05.10.2018</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Pörschke, Julia</b>	<b>Tel.: -235</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>	<b>3211.71.081/ Pö/Hom</b>		

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
<b>Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr</b>	<b>20.09.2018</b>	<b>Anhörung</b>

**Anfrage über ein LKW-7,5 t -Durchfahrtsverbot im Glashütter Kirchenweg im AfStuV 002/XII am 06.09.2018- TOP 19.29**

## Sachverhalt

Herr Pender stellte folgende Anfrage:

„Sachverhalt: Der Schwerlastverkehr stellt ein erhebliches Problem für andere Verkehrsteilnehmer und die Anwohner des Glashütter Kirchenwegs dar. Es kommt zu Rissen in den Hausfassaden und oftmals weichen die LKWs auf den Bürgersteig aus. Könnte hier ein 7,5 t-Durchfahrtsverbot für LKW im Glashütter Kirchenweg errichtet werden?“

Grundsätzlich sind Verkehrszeichen gem. §§ 39 Abs. 1 und 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dort anzuordnen, wo sie aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten sind. Sie sollen den Verkehr sinnvoll lenken, einander nicht widersprechen und den Verkehr somit sicher führen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Ein entsprechendes Verbot mit Verkehrszeichen 262-7,5 (Verbot für Fahrzeuge über 7,5 t) ist nur zulässig, wenn der Straßenaufbau nicht geeignet wäre, um Fahrzeuge mit einem größeren Gesamtgewicht als 7,5 t aufzunehmen.

Der Glashütter Kirchenweg dient als Kreisstraße als Ortsdurchfahrt und wichtige Verbindungsstraße zwischen der B432 und dem Gewerbegebiet Glashütte. Die Straße ist entsprechend ausgebaut, so dass auch Schwerlastverkehr durchfahren kann.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------